

Autobahndirektion Nordbayern

Straße / Abschnittsnummer / Station: A 3 / 520 / 5,323 – 540 / 1,747

Bundesautobahn A3 Frankfurt - Nürnberg

6-streifiger Ausbau im Abschnitt Fuchsberg bis östlich AS Geiselwind

von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200

PROJIS-Nr.: entfällt

Plangenehmigung

Unterlage 16

Umweltverträglichkeit

Aufgestellt:

AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN

Nürnberg, den 24.01.2017



Weidinger-Knapp, Bauoberrätin

0. Veranlassung

Im Zusammenhang mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 3 Frankfurt – Nürnberg im Abschnitt Fuchsberg – östl. Geiselwind sind nachfolgende Planänderungen erforderlich:

Planänderung 1

Die öffentlichen Feld- und Waldwege bei Bau-km 326+480 bis 326+580 (BWV-Nr. 11) bzw. bei Bau-km 326+706 (BWV-Nr. 13) werden lage- und höhenmäßig angepasst.

Für die Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges, BW 326 b, (BWV-Nr. 12) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Der öffentliche Feld- und Waldweg bei Bau-km 326+706 (BWV-Nr. 13) sowie der südliche Wegeanschluss werden lage- und höhenmäßig angepasst.

Planänderung 2

- Auf dem PWC Obersambacher Wald, Süd (BWV-Nr. 15) bei Bau-km 326+850 wird die Aufteilung der Stellflächen geringfügig verändert. Die hangseitige Böschung schneidet tiefer in das Gelände ein. (Planänderung 2a)
- Statt eines 2,0 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 16) wird eine 4,5 m hohe Lärmschutzwand angeordnet. (Planänderung 2b)

Planänderung 3

- Verschiebung BW 327a Durchlass DN 800 (BWV-Nr. 19) einschließlich den Entfall des Grabens (BWV-Nr. 25)
(Planänderung 3a)
- Verlagerung der zu verlegenden Leitungstrassen der Versorgungsleitungen des PWC Obersambacher Wald (BWV-Nr. 26)
(Planänderung 3b)
- Anpassung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BWV-Nr. 28) und der Ausgleichsfläche A/E 3.2 an die Dammböschung der PWC-Anlage
(Planänderung 3c)

- Anordnung einer 4,0 m hohen Lärmschutzwand statt eines 2,0 m hohen Blend- und Lärmschutzwalls (BWV-Nr. 27)
(Planänderung 3d)

Planänderung 4

Neubau des BW 327b Durchlass DN 800 bei Bau-km 327+810 (BWV-Nr. 30a –neu)

Planänderung 5

- Die Lärmschutzanlagen zur Minderung der Lärmbelastigung der Ortschaft Langenberg (BWV-Nr. 45) von Bau-km 328+915 bis Bau-km 329+555 rechts der BAB A 3 werden im Bereich der System-Übergänge im Zuge der Unterführung der Kreisstraße KT 15 geringfügig angepasst.
Die Kronenbreite beträgt für alle Steilwälle mit 4,00 m. Entlang des Steilwalls (rechts) wird von Bau-km 328+920 bis Bau-km 329+190 eine Entwässerungsmulde angelegt. (Planänderung 5.1)
- Betroffen von den Anpassungen (System-Übergänge, Kronenbreite) sind auch die Lärmschutzanlagen links der BAB A 3 zum Schutze des Marktes Geiselwind (BWV-Nr. 34) von Bau-km 327+920 bis Bau-km 331+500. (Planänderung 5.2)

Planänderung 6

Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 329-1R (BWV-Nr. 54) bei Bau-km 329+500 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen. Das Rückhaltebecken wird in Betonbauweise errichtet.

Für den Haselbachdurchlass, BW 329 b, (BWV-Nr. 55) ändern sich die Bauwerksabmessungen. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Rahmenbauwerks wird der Abbruch und Neubau notwendig.

Planänderung 7

- Der Querschnitt der Staatsstraße St 2257 (BWV-Nr. 76) wird, wie im Bestand, als Regelquerschnitt RQ 10,5 ausgebildet. Die Abmessungen der Unterführung der Staatsstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75) und der Unterführung eines

Wirtschaftsweges der Staatsstraße St 2257, BW 330 e, (BWV-Nr. 77) ändern sich. Anstatt einer Verbreiterung des bestehenden Bauwerks BW 330 e wird der Abbruch und Neubau notwendig.

(Planänderung 7a)

- Das Absetz- und Regenrückhaltebecken 330-1L (BWV-Nr. 80) bei Bau-km 330+600 kommt teilweise im Grundwasser zu liegen und wird angehoben. Das Absetzbecken wird in Betonbauweise errichtet. Die Anhebung der Beckenanlage hat zur Folge, dass ca. 120 m des nördlichen Anschlussstellenastes und auch Teile der Staatsstraße über ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die Ebrach entwässert werden müssen.

(Planänderung 7b).

- Die Böschungsverschneidung mit dem Gelände am Beginn des 6,00 m hohen Lärmschutzwalles (BWV-Nr. 34) von Bau-km 330+780 bis Bau-km 330+840 wird regelkonform gestaltet.

(Planänderung 7c).

- In den Rampen der Anschlussstelle Geiselwind (BWV-Nrn. 84, 85, 88, 89) werden nach den RAA ein größerer Querschnitt und zudem Aufweitungen der Fahrstreifen wegen der gewählten Kurvenradien erforderlich.

(Planänderung 7d)

- Neben dem Wegfall der Betriebszufahrten in den Anschlussstellenrampen (BWV-Nrn. 83, 87) ist bei Bau-km 330+235 eine Direktanbindung der Autobahnmeisterei Geiselwind an die Richtungsfahrbahn Nürnberg (BWV-Nr. 87a) vorgesehen.

(Planänderung 7e)

Der 6-streifige Ausbau der A 3 vom Autobahnkreuz Biebelried bis Autobahnkreuz Fürth/Erlangen wird Bestandteil des ÖPP-Projekts BAB A 3. Der Auftragnehmer und spätere Betreiber ist für den Abschnitt zwischen Fuchsberg bis östlich der AS Geiselwind von Bau-km 325+655 bis Bau-km 327+300 für den Bau und von Bau-km 325+655 bis Bau-km 332+200 für die Erhaltung und den Betrieb der Autobahn auf insgesamt 30 Jahre zuständig.

Grundlage für den Antrag auf Plangenehmigung ist der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt

Fuchsberg bis östlich Anschlussstelle Geiselwind.

Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg enthält die tektierten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den gegenständlichen Abschnitt Fuchsberg bis östlich Geiselwind.

Zur Durchführung der Baumaßnahmen ist zusätzliche Grundinanspruchnahme erforderlich.

Für den sechsstreifigen Ausbau der BAB A 3 als solchen wurde aufgrund einer entsprechenden Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (§ 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG), da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelte, für das als solche eine UVP-Pflicht besteht (§ 3 b Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Nr. 14.3 der Anlage 1 zum UVPG) und nach einer Abschätzung i.S.d. § 3 c Sätze 1 und 3 UVPG mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen war. Die Verpflichtung, auch für die nunmehr geplanten Änderungen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, ergibt sich vorliegend wiederum aus § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG (Änderung eines Vorhabens, das seinerseits aufgrund einer Vorprüfung UVP-pflichtig war).

Des Weiteren ergibt sich die Notwendigkeit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall aus der Ausbaumaßnahme an den BW 327a, und BW 327b (neu) im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (Nr. 13.18.1. der Anlage 1 zum UVPG).

Diese Vorgehensweise zur Vorprüfung orientiert sich am "Leitfaden zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten" des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 14.08.2003. Dazu werden nachfolgend die notwendigen fachlichen Angaben gemacht.

1. Merkmale des Vorhabens

Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
<p>Größe des Vorhabens Prüfwert für Größe oder Leistung gemäß Anlage 1 zum UVPG?</p> <p>Angaben der vom Vorhaben benötigten Fläche;</p>	<p>Kein Prüfwert gemäß Anlage 1 zum UVPG, da es sich nicht um einen Neubau handelt</p> <p>Im Vergleich zum Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08 für den Abschnitt Fuchsberg bis östl. AS Geiselwind ergibt sich eine zusätzliche Versiegelung von 1.508 m², eine zusätzliche Überbauung von 3.554 m² und zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von 459 qm.</p>
<p>Angaben zur Anzahl und Ausmaß von Bauwerken, Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen- und Leistungsmerkmalen</p>	<p>BWV-Nr. 11 und 13 (Planänderung 1) Lage- und höhenmäßige Anpassung des öffentl. Feld- und Waldweges Bau-km 326+480 bis 326+580 (rechts) und Bau-km 326+706 (rechts)</p> <p>BWV-Nr. 12 (Planänderung 1) Zur Einhaltung der lichten Höhe der Überführung des BW 326b sind die Bauwerksabmessungen und die Gradienten des Weges anzupassen.</p> <p>BWV-Nr. 15 (Planänderung 2a) Höherer Detaillierungsgrad der Ausführungsplanung; Böschung schneidet tiefer in den Hang, hoher Stellplatzbedarf für LKW</p> <p>BWV-Nr. 16 (Planänderung 2b) Zum Schutz der LKW-Stellplätze vor Lärmbelastung Errichtung einer 4,50 m hohen LS-Wand statt des 2,0 m hohen Walls</p> <p>BWV-Nr. 19 (Planänderung 3a) Verschiebung vom Tiefpunkt des südl. Grabens; keine Änderung des Außeneinzugs, zusätzl. wird nördl. ein Graben auf einer Länge von ca. 65 m erforderlich, um die Verbindung zur natürlichen Vorflut in Richtung Ebrach herzustellen</p> <p>BWV-Nr. 26 (Planänderung 3b) Versorgungstrasse für den PWC Obersambacher Wald, die in der Ortschaft Gräfenneuses an das bestehende Leitungsnetz anzuschließen ist.</p> <p>BWV-Nr. 28 (Planänderung 3c) Lage- und höhenmäßige Anpassung des öffentl. Feld- und Waldweges</p> <p>BWV-Nr. 27 (Planänderung 3d) Zum Schutz der LKW-Stellplätze vor Lärmbelastung Errichtung einer 4,0 m hohen LS Wand statt des 2,0 m hohen Walls</p> <p>BWV-Nr. 30a (neu) (Planänderung 4) Zusätzlicher Betondurchlass DN 800</p> <p>BWV-Nr. 45 (Planänderung 5.1) Geringfügige Anpassung des Lärmschutzes für den Ortsteil Langenberg mit Kronenverbreiterung und Entwässerungsmulde</p>

	<p>BWV-Nr. 34 (Planänderung 5.2) Geringfügige Anpassung des Lärmschutzes für den Ortsteil Geiselwind mit Kronenverbreiterung</p> <p>BWV-Nr. 54 (Planänderung 6) Anhebung der Beckenanlage, Ausbildung des Rückhaltebeckens als Betonbecken</p> <p>BWV-Nr. 55 (Planänderung 6) Durch den Abbruch und Neubau des bestehenden Rahmenbauwerks, BW 329b ändern sich die Bauwerksabmessungen</p> <p>BWV-Nr. 76 (Planänderung 7a) Anpassung der St 2257 wie im Bestand als RQ 10,5</p> <p>BWV-Nr. 80 (Planänderung 7b) Anhebung der Beckenanlage, Ausbildung des Absetzbeckens in Betonbauweise</p> <p>BWV-Nr. 34 (Planänderung 7c) Anpassung der Böschungsverschneidung am Beginn des LS-Walles</p> <p>BWV-Nr. 84, 85, 88 u. 89 (Planänderung 7d) Anpassung der Rampenbreiten an der Anschlussstelle Geiselwind</p> <p>BWV-Nr. 83, 87 u. 87a (neu) (Planänderung 7e) Entfall der Betriebszufahrt Nordost und Südost zur Autobahnmeisterei Geiselwind Neuanlage einer Direktzufahrt Richtungsfahrbahn Nürnberg</p> <p>BWV-Nr. 75, 77 Es erhöht sich die lichte Weite der Unterführung der Staatstraße St 2257, BW 330 c, (BWV-Nr. 75); aus dem gleichen Grund verbreitert sich die Unterführung eines Wirtschaftsweges der Staatsstraße 2257, BW 330e (BWV-Nr. 77)</p>
<p>Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft</p> <p>Wasser: Gewässerausbau, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitung, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser</p>	<p>BWV-Nr. 19 (Planänderung 3a) Die detaillierte Planung des Parallelweges (BWV-Nr. 20) südlich der BAB A 3 führt zu einer Verschiebung des Tiefpunktes im Entwässerungsgraben. Dadurch ist auch die Verschiebung des Durchlasses und die Anbindung an die natürliche Vorflut auf der Nordseite mittels eines ca. 65 m langen Grabens zur Anbindung in Richtung Ebrach erforderlich; Keine Änderung des Außeneinzugs. Es erfolgen keine Einleitungen in diesen Graben.</p> <p>BWV-Nr. 26 (Planänderung 3b) Die Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stromversorgung des PWC Obersambacher Wald erfolgt über neu zu bauende Leitungen. Die Leitungstrasse der Versorgungsleitungen wird in das Weggrundstück der Gemeinde Gräfenneuses verlegt (in der Planfeststellung wurden diese über private landwirtschaftliche Flächen geführt). Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen.</p> <p>BWV-Nr. 30a (neu) (Planänderung 4)</p>

	<p>Die detaillierte Planung des Parallelweges südlich der BAB A 3 ergibt einen neuen Tiefpunkt im Wegseitengraben. Dies macht den Neubau von Durchlass DN 800, BW 327 b, bei Bau-km 327+810 notwendig.</p> <p>Aufteilung des Außeneinzugs auf zwei Durchlässe, Einleitung an zwei aufeinanderfolgenden Stellen in die Ebrach, jedoch keine Veränderung des Gesamtabflusses. Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen von verschmutztem Oberflächenwasser in diese Gräben.</p> <p>BWV-Nr. 54 und 55 (Planänderung 6) Die Beckenanlage 329-1R wird insgesamt angehoben, das Regenrückhaltebecken wird als Betonbecken ausgebildet, weil der Grundwasserstand über die Sohle der Beckenanlage reicht. Die Planung der Beckenanlage erfolgt örtlich in den Grenzen der bisher geplanten Anlage auf der Basis der detaillierten Bemessung des Entwässerungsabschnittes. Der Drosselabfluss verringert sich geringfügig. Die Qualität der Abwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, ändert sich durch die Maßnahmen nicht. Es erfolgen keine zusätzlichen Einleitungen.</p> <p>Durch den Abbruch und Neubau des bestehenden Rahmenbauwerks zur Unterführung des Haselbachs, BW 329b ändern sich die Bauwerksabmessungen; ebenso werden geringfügige Anpassungen am Bachlauf südlich und der BAB A 3 erforderlich, die aber bereits im vorgesehenen Baufeld lagen.</p> <p>BWV-Nr. 80 (Planänderung 7b) Die Beckenanlage 330-1L wird insgesamt angehoben, das Absetzbecken wird als Betonbecken ausgebildet, weil der Grundwasserstand über die Sohle der Beckenanlage reicht. Wegen der damit verbundenen neuen Höhenverhältnisse können ca. 120 m des Entwässerungssystems des nördl. Anschlussstellenastes und auch Teile der St 2257 nicht über die Beckenanlage entwässert werden. Dementsprechend wird statt einer Versickerung in das Grundwasser ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die Ebrach vorgesehen (keine Versickerung in das Grundwasser). Dementsprechend verringert sich auch der Zufluss zum Absetzbecken. Die Qualität der Abwässer, die in die Vorfluter abgeschlagen werden, ändert sich durch die Maßnahmen nicht.</p>
<p>Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag/-auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen</p>	<p>BWV-Nr. 11 und 13 (Planänderung 1) Lage- und höhenmäßige Anpassung des öffentl. Feld- und Waldweges Bau-km 326+480 bis 326+580 (rechts) und Bau-km 326+706 (rechts) Zusätzliche Überbauung von 723 qm Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von 300 qm. Veränderter Bodenauftrag durch andere Böschungsausgestaltung. Auf den überbauten Flächen und auf Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen,</p>

	<p>diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen</p> <p>BWV-Nr. 12 (Planänderung 1) Höherer Detaillierungsgrad der Ausführungsplanung Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig, zusätzliche Flächen werden nicht beansprucht. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 15 (Planänderung 2a) Höherer Detaillierungsgrad der Ausführungsplanung; Böschung schneidet tiefer in den Hang, hoher Stellplatzbedarf für LKW Zusätzliche Versiegelung von 40 qm. Veränderter Bodenauftrag durch andere Böschungsgestaltung und Flächenaufteilung in der PWC-Anlage. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Geringfügig höhere Versiegelung von Nadelwald durch die zusätzlichen Stellplätze ergibt gemäß Grundsätzen einen zusätzlichen Kompensationsbedarf von 0,0040 ha. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 16 (Planänderung 2b) Zum Schutz der LKW-Stellplätze vor Lärmbelastung Errichtung einer 4,5 m hohen LS-Wand statt des 2,0 m hohen Walls. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 19 (Planänderung 3a) Verschiebung vom Tiefpunkt des südl. Grabens; keine Änderung des Außeneinzugs, zusätzl. wird nördl. ein Graben auf einer Länge von ca. 65 m erforderlich, um die Verbindung zur natürlichen Vorflut in Richtung Ebrach herzustellen Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 26 (Planänderung 3b) Versorgungstrasse der PWC-Anlage Obersambacher Wald, die in der Ortschaft Gräfenneuses an das bestehende Leitungsnetz anzuschließen ist. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 28 (Planänderung 3c) Lage- und höhenmäßige Anpassung des öffentl. Feld- und Waldweges Zusätzlicher Grunderwerb von 72 qm. Veränderter Bodenauftrag durch andere Böschungsgestaltung. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese</p>
--	---

	<p>Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen</p> <p>BWV-Nr. 27 (Planänderung 3d) Zum Schutz der LKW-Stellplätze vor Lärmbelastung Errichtung einer 4,0 m hohen LS-Wand statt eines 2,0 m hohen Walls. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 30a (neu) (Planänderung 4) Zusätzlicher Betondurchlass DN 800 Zusätzliche Überbauung von 220 qm. Zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahme von 86 qm. Auf den überbauten Flächen und auf Flächen mit vorübergehender Inanspruchnahme unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 45 (Planänderung 5.1) Lärmschutz für den Ortsteil Langenberg Zusätzlicher Grunderwerb mit Überbauung von 1800 qm. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 34 (Planänderung 5.2) Lärmschutz für den Ortsteil Geiselwind Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 54 (Planänderung 6) Ausbildung des Rückhaltebeckens als Betonbecken. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (0,1075 ha) Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 55 (Planänderung 6) Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig, die betroffenen Flächen zur Anpassung des Bachbettes nördlich und südlich der BAB A 3 lagen bereits im Baufeld. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffe.</p> <p>BWV-Nr. 76 (Planänderung 7a) Anpassung der St 2257 wie im Bestand als RQ 10,5 Zusätzlicher Grunderwerb von 640 qm. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden</p>
--	---

	<p>während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 80 (Planänderung 7b) Ausbildung des Absetzbeckens in Betonbauweise. Wegen der damit verbundenen neuen Höhenverhältnisse können ca. 120 m des Entwässerungssystems des nördl. Anschlussstellenastes und auch Teile der ST2257 nicht über die Beckenanlage entwässert werden. Somit wird ein Mulden-Rigolen-System mit Ausleitung in die Ebrach vorgesehen Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (0,0133 ha) für Absetzbecken in Betonbauweise Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 34 (Planänderung 7c) Anpassung der Böschungsverschneidung am Beginn des LS-Walles Bau-km 330+780 Zusätzlicher Grunderwerb von 703 qm. Auf den überbauten Flächen unterliegt der Boden während der Baumaßnahmen Belastungen, diese Flächen werden jedoch nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert und die Bodenfunktionen zumindest teilweise wiederhergestellt. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 84, 85, 88 u. 89 (Planänderung 7d) Anpassung der Rampenbreiten an der Anschlussstelle Geiselwind Geringfügige Zunahme der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung (260 qm) Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 83, 87 u. 87a (neu) (Planänderung 7e) Entfall der Betriebszufahrt Nordost und Südost zur Autobahnmeisterei Geiselwind Betriebszufahrt Richtungsfahrbahn Nürnberg - neu Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Geringfügige Reduzierung der dauerhaften Flächeninanspruchnahme Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p> <p>BWV-Nr. 75, 77 (Planänderung 7f) Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig, zusätzliche Flächeninanspruchnahmen sind gegeben. Kein zusätzlicher Eintrag von Schadstoffen.</p>
<p>Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben</p>	<p>Durch die Planänderungen ergeben sich geringfügige Betroffenheiten von Flora und Fauna, die über die bereits planfestgestellten Eingriffsbereiche hinausgehen.</p> <p>BWV-Nr. 11 und 13 (Planänderung 1) Lage- und höhenmäßige Anpassung des öffentl. Feld- und Waldweges Bau-km 326+480 bis 326+580</p>

	<p>(rechts) und Bau-km 326+706 (rechts) Geringfügige Zunahme durch Überbauung von Mischwald (teilweise vorbelastet), Überbauung von Altgrasflur (vorbelastet) sowie vorübergehende Inanspruchnahme von Mischwald ergeben nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0425 ha. Die Versiegelung durch Verschiebung der Wegefläche sowie die Überbauung von Nadelwald hat entsprechend der „Grundsätze“ kein zusätzliches Kompensationserfordernis zur Folge. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 12 (Planänderung 1) Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Zusätzliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 15 (Planänderung 2a) Höherer Detaillierungsgrad der Ausführungsplanung; Böschung schneidet tiefer in den Hang, hoher Stellplatzbedarf für LKW Geringfügige Zunahme durch Versiegelung von Nadelwald ergibt nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0040 ha. Überbauung von Nadelwald und Grünland hat entsprechend der „Grundsätze“ kein zusätzliches Kompensationserfordernis zur Folge. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 16 (Planänderung 2b) Zum Schutz der LKW-Stellplätze vor Lärmbelastung Errichtung einer 4,50 m hohen LS Wand statt des 2 m hohen Walls. Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 19 (Planänderung 3a) Verschiebung vom Tiefpunkt des südl. Grabens; keine Änderung des Außeneinzugs, zusätzl. wird nördl. ein Graben auf einer Länge von ca. 65 m erforderlich, um die Verbindung zur natürlichen Vorflut in Richtung Ebrach herzustellen. Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 26 (Planänderung 3b) Versorgungstrasse der PWC-Anlage Obersambacher Wald, die in der Ortschaft Gräfenneuses an das bestehende Leitungsnetz anzuschließen ist. Die Leitungstrasse verläuft in einem Grünweg. Durch die Rekultivierung ergibt sich kein zusätzliches Kompensationserfordernis. Im Bereich der geplanten Ausgleichsfläche 3.1 kann auf einer Teilfläche kein Waldbestand entwickelt werden. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p>
--	--

	<p>BWV-Nr. 28 (Planänderung 3c) Lage- und höhenmäßige Anpassung des öffentl. Feld- und Waldweges Geringfügige Zunahme durch Überbauung von Mischwald (vorbelastet), vorübergehende Inanspruchnahme von Mischwald sowie Reduzierung der Ausgleichsfläche 3.2 ergeben nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0500 ha. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 27 (Planänderung 3d) Zum Schutz der LKW-Stellplätze vor Lärmbelastung Errichtung einer 4,0 m hohen LS Wand statt eines 2,0 m hohen Walls. Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 30a (neu) (Planänderung 4) Zusätzlicher Betondurchlass DN 800 Geringfügige Zunahme durch Überbauung von Altgrasflur (vorbelastet), vorübergehende Inanspruchnahme ergeben nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0130 ha. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 45 (Planänderung 5.1) Lärmschutz für den Ortsteil Langenberg Geringfügige Zunahme durch Überbauung von Altgrasflur (vorbelastet), ergibt nach den „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0008 ha. Für die Überbauung von Acker und Grünland auf 0.1785 ha ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 34 (Planänderung 5.2) Lärmschutz für den Ortsteil Geiselwind Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 54 (Planänderung 6) Ausbildung des Rückhaltebeckens als Betonbecken Aufgrund der geologischen Untersuchungen von 2012 wird das Regenrückhaltebecken als Betonbecken ausgebildet. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Durch die größere Versiegelungsfläche von insgesamt 0,1075 ha auf Acker ergibt sich gemäß „Grundsätzen“ ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,0323 ha.</p>
--	--

	<p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind hierbei nicht betroffen. Bei der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden ergibt sich eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere insbesondere Amphibien. Die RHB mit wechselndem Wasserstand werden in Abhängigkeit von der Beckengröße mit zwei Ausstiegshilfen versehen. Diese werden ausgeführt als schräg eingebaute Rampe mit aufgekantetem Gitter als Schutz gegen möglichen Vogelfraß.</p> <p>BWV-Nr. 55 Haselbachdurchlass Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten, die von der Anpassung des Bachbetts betroffenen Flächen waren bereits als vorübergehende Inanspruchnahme bilanziert. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 76 (Planänderung 7a) Anpassung der St 2257 wie im Bestand als RQ 10,5 Die erforderliche Straßenverbreiterung kommt im Bereich des Straßenbegleitgrüns zum Tragen und somit ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 80 (Planänderung 7b) Ausbildung des Absetzbeckens in Betonbauweise Aufgrund der geologischen Untersuchungen von 2012 wird das Absetzbecken als Betonbecken ausgebildet. Die planfestgestellten erforderlichen Abmessungen bei den Oberflächen sowie den Rückhaltevolumen bleiben unverändert bzw. werden angepasst. Zusätzlicher Grunderwerb ist nicht notwendig. Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Die zusätzliche Versiegelung von 0,0133 ha kommt im Bereich des Straßenbegleitgrüns zum Tragen und somit ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis.</p> <p>Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind hierbei nicht betroffen. Bei der Ausgestaltung der Betonbecken mit senkrechten Wänden ergibt sich eine mögliche Fallenwirkung für Kleintiere insbesondere Amphibien. Die ASB mit gleichbleibendem Dauerstau werden entlang der Beckengeländer mit einer umlaufenden Amphibienschutzeinrichtung umgeben.</p> <p>BWV-Nr. 34 (Planänderung 7c) Anpassung der Böschungsverschneidung am Beginn des LS-Walles Bau-km 330+780 Für die Überbauung von Acker und Grünland auf 0.0640 ha ergibt sich gemäß den „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 84, 85, 88 u. 89 (Planänderung 7d) Anpassung der Rampenbreiten an der</p>
--	---

	<p>Anschlussstelle Geiselwind Die erforderliche Rampenverbreiterung mit Verlagerung kommt überwiegend im Bereich des Straßenbegleitgrüns zum Tragen bzw. ist als Versiegelung von Grünland oder Überbauung und Versiegelung von Altgrasfluren bereits bilanziert. Geringfügige Zunahme durch Versiegelung von Grünland auf 0,0260 ha ergibt gemäß „Grundsätze“ ein Kompensationserfordernis von 0,0078 ha. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>BWV-Nr. 83, 87 u. 87a (neu) (Planänderung 7e) Entfall der Betriebszufahrt Nordost und Südost zur Autobahnmeisterei Geiselwind Betriebszufahrt Richtungsfahrbahn Nürnberg – neu Der Wegfall der Betriebszufahrt liegt ebenso wie die Direktanbindung der Richtungsfahrbahn Nürnberg im Bereich des Straßenbegleitgrüns. Es ergibt sich gemäß „Grundsätzen“ kein Kompensationserfordernis.</p> <p>BWV-Nr. 75, 77 (Planänderung 7f) Die Grenzen des Eingriffsbereichs werden durch die Änderungen nicht überschritten. Auswirkungen auf Natur und Landschaft ergeben sich durch die Änderung nicht.</p> <p>Alle aufgeführten Planänderungen führen zu keiner dauerhaften Änderung des Landschaftsbildes gegenüber den genehmigten Planunterlagen. Mit den Planänderungen ergeben sich unter Berücksichtigung des unten aufgeführten planfestgestellten Überschusses bei den Kompensationsmaßnahmen keine relevanten zusätzlichen Lebensraumverluste und keine relevanten zusätzlichen negativen Auswirkungen auf Flora und Fauna. Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. von § 44 Abs. 5 i.V. mit § 15 BNatSchG sind hierbei auch in den Wald- und Gehölzbereichen nicht betroffen.</p> <p>Im Bereich der Ausgleichsfläche 3.1 wird im Bereich der zukünftigen Leitungstrasse die vorgesehene Gestaltung angepasst und ein Saumbereich mit einer standortheimischen Landschaftsrasenansaat (Regiosaatgut) vorgesehen. Die landschaftspflegerischen Gestaltungsmaßnahmen sind in den Planänderungen nur in sehr geringem Umfang berührt. Die planfestgestellten Maßnahmen, wie z.B. flächenhafte Gehölzpflanzungen, Ansaat von Landschaftsrasen und andere werden an die geringfügig veränderte Lage und Abmessungen angepasst. Die Funktion der landschaftsgestalterischen Maßnahmen (z.B. Landschaftsbild) ist weiterhin gewährleistet.</p> <p>Die Versiegelung von 40 m² Nadelwald, 1.075 m² Acker und 260 m² Grünland, die Überbauung von 395 m² vorbelasteter Altgrasflur, von 40 m² nicht vorbelastetem Mischwald sowie von 366 m² vorbelastetem Mischwald und die vorübergehende Inanspruchnahme von 68 m² Graben und 391 m² Mischwald ergibt ein zusätzliches Kompensationserfordernis von 0,1504 ha (incl. der Reduzierung der Teilfläche der Ausgleichsfläche 3.2).</p>
--	---

	<p>Aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009, Az.: 32-4354.1-4/08, für den Abschnitt Fuchsberg – östl. Geiselwind bzw. der Tektur der Ausgleichs- und Ersatzflächen aus der Planfeststellung der Regierung von Unterfranken vom 15.03.2011, Az.: 32-4354.1-3/09, für den Abschnitt westlich AS Wiesentheid bis Fuchsberg besteht ein Kompensationsüberhang von 1,4 ha, der für den jetzt ermittelten zusätzlichen Kompensationsbedarf von 0,1504 ha herangezogen wird. Durch die Planänderungen im Abschnitt Geiselwind – Aschbach kommt nochmals ein Bedarf von 0,0815 ha dazu. In Summe verbleibt somit ein Gesamtüberhang im Abschnitt Fuchsberg – Geiselwind von 1,1681 ha.</p>
<p>Abfallerzeugung Darstellung der anfallenden Abfälle und Abwässer, jeweils hinsichtlich Art und Umfang</p> <p>Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, wassergefährdend etc.), Art der geplanten Entsorgung</p>	<p>Art und Menge der anfallenden Abfälle und Abwässer ändern sich im Vergleich zur Planfeststellung vom 15.12.2009 nicht, keine Erhöhung der Einleitungsmengen, Qualitätskriterien an die einzuleitenden Oberflächenwasser werden durch die Planänderung nicht berührt</p> <p>Abfallrechtliche Tatbestände werden durch den gegenständlichen Antrag auf Plangenehmigung nicht über die Planfeststellung vom 15.12.2009 hinaus berührt</p>
<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Abschätzung der emittierten Stoffe Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch und Tier Emission von Stoffen i.S.d. Nr. 4.6.1.1 der TA Luft bzw. 39. BImSchV</p>	<p>Durch den Antrag auf Plangenehmigung werden keine zusätzlichen Emissionen hervorgerufen.</p>
<p>Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Lagern, Umgang, Nutzung oder Produktion von gefährlichen Stoffen, wassergefährdenden Stoffen usw., Unfall-/Störrisiken bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen</p>	<p>Im Rahmen des gegenständlichen Antrages auf Plangenehmigung keine zusätzliche Verwendung solcher Stoffe (sofern überhaupt vorgesehen).</p>

2. Standort des Vorhabens

Kriterien	Betroffenheit
<p>Nutzungskriterien Darstellung der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung</p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkungen auf den Standort des Vorhabens bekannt?</p> <p>Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?</p> <p>Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Art und Umfang:</p> <p>Bestehende Nutzung wie in Umweltverträglichkeitsprüfung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2009 ausgeführt.</p> <p>Seit Planfeststellung vom 15.12.2009 keine weiteren Anlagen bekannt</p> <p>Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2011</p> <p>Vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009, durch die gegenständliche Plangenehmigung ergeben sich keine zusätzlichen Auswirkungen über die minimalen Flächeninanspruchnahme hinaus, deshalb auch keine Verstärkung kumulativer Wirkungen</p>
<p>Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Gewässergüte, Stoffhaushalt, hygienischer Zustand und planktische Biozönose, Situation von Hydraulik/-Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit(Qualität), - Geologie/-Hydrologie Luftqualität, z.B. Kurgebiete</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss vom 15.12.2009</p> <p>Keine zusätzliche Inanspruchnahme von wertvollen Böden und Lebensräumen. Minimale Veränderung der Grundinanspruchnahme. Keine dauerhaft verbleibende Veränderung des Landschaftsbildes.</p> <p>Keine Auswirkungen auf das Oberflächenwasser.</p> <p>Keine Auswirkungen auf Grundwasser.</p> <p>Auswirkungen auf Luftqualität sind nicht zu befürchten.</p>
<p>Schutzkriterien Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung der in Nr. 2.3 der Anlage 2 zum UVPG genannten besonders empfindlichen Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes. Neben den dort genannten Gebieten sind weitere landesrechtlich geschützte Gebiete entsprechend den UVP-Regelungen der Länder zu berücksichtigen (z.B. Naturdenkmale mit ihrer geschützten Umgebung, geschützte Landschaftsbestandteile, besonders geschützte Biotop etc.). Soweit solche Konkretisierungen durch das Landesrecht nicht bestehen, können in begründeten Einzelfällen die Vorgaben des Anhangs III, Nr. 2 der UVP-Richtlinie (z.B. Küstenbiete, Bergregionen und Waldgebiete) herangezogen werden.</p> <p>Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete ... soweit im Bundesanzeiger gemäß § 10 Abs. 6 des BNatSchG bekannt gemacht bzw. offiziell gemeldete / ausgewiesene Gebiete</p>	<p>Landesrechtlich geschützte Gebiete nicht betroffen</p> <p>Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>

<p>Naturschutzgebiete ... gemäß § 23 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>
<p>Nationalparke ... gemäß § 24 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>
<p>Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete ...gemäß § 25 und § 26 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten des Landschaftsschutzgebietes im Naturpark Steigerwald</p>
<p>Gesetzlich geschützte Biotope ...gemäß § 30 BNatSchG</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>
<p>Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete ...gemäß den §§ 19, 32 WHG bzw. landesrechtliche Regelungen</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>
<p>Gebiete, in denen die in Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsanforderungen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>
<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte Insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu auch Regionalpläne bzw. Regionale Raumordnungsprogramme bzw. -pläne der Länder</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>
<p>In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind Entsprechend der jeweiligen Ländergesetzgebung (Denkmalschutzgesetze) zu beachtende Kategorien u.a. Baudenkmale, Bodendenkmale, Kulturdenkmäler, kleinräumige Kulturlandschaften usw.</p>	<p>Art und Umfang: Siehe Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 15.12.2009: Keine zusätzlichen Betroffenheiten</p>

3. Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Geringfügige Änderungen von Bodeninanspruchnahmen, geringfügige Zunahme dauerhafter Inanspruchnahmen	(-)
Wasser	Keine Änderung im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange	(-)
Luft/Klima	Bei Menge und Qualität der Auswirkung keine Änderung über die Planfeststellung von 15.12.2009 hinaus (einschließlich der darin zugelassenen Bauarbeiten)	(-)
Tiere	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.12.2009, keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete	(-)
Pflanzen	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.12.2009, keine zusätzliche Beeinträchtigung wertvoller Lebensräume, keine weitere Annäherung an schutzwürdige Gebiete	(-)
Landschaft	Keine Verschlechterung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.12.2009	(-)
Kultur-/Sachgüter	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.12.2009	(-)
Mensch	Keine Änderung im Verhältnis zur Planfeststellung von 15.12.2009, insbesondere keine zusätzlichen Immissionen oder Verluste an Erholungsraum	(-)